

RS OGH 1994/12/14 7Ob604/94, 2Ob158/00z, 1Ob273/00d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1994

Norm

ZPO §595 idF vor SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Eine einredeweise Geltendmachung der Aufhebungsgründe - wie insbesondere das mangelnde rechtliche Gehör des Beklagten - kommt nicht in Frage. Um den Schiedsspruch zu beseitigen, bedarf es der Aufhebungsklage nach §§ 595 ff ZPO.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 604/94

Entscheidungstext OGH 14.12.1994 7 Ob 604/94

Veröff: SZ 67/228

- 2 Ob 158/00z

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 2 Ob 158/00z

Vgl auch; nur: Um den Schiedsspruch zu beseitigen, bedarf es der Aufhebungsklage nach §§ 595 ff ZPO. (T1)

Beisatz: Für das Vorliegen eines Schiedsspruches ist wesentlich, dass eine sonst den staatlichen Gerichten

obliegende streitentscheidende Tätigkeit über einen vergleichsfähigen Gegenstand den Schiedsrichtern

übertragen wird. (T2) Beisatz: Ein wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Parteien kann nicht zur Folge

haben, dass die ungleichgewichtigen Partner keinen Schiedsvertrag abschließen könnten. (T3)

- 1 Ob 273/00d

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 273/00d

Auch; Beisatz: Der Schiedsspruch eines nicht formgültig eingesetzten Schiedsgerichts ist nicht ex lege unwirksam, sondern kann nur mit Hilfe der prozessualen Rechtsgestaltungsklage gemäß § 595 ZPO beseitigt werden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0045071

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at